

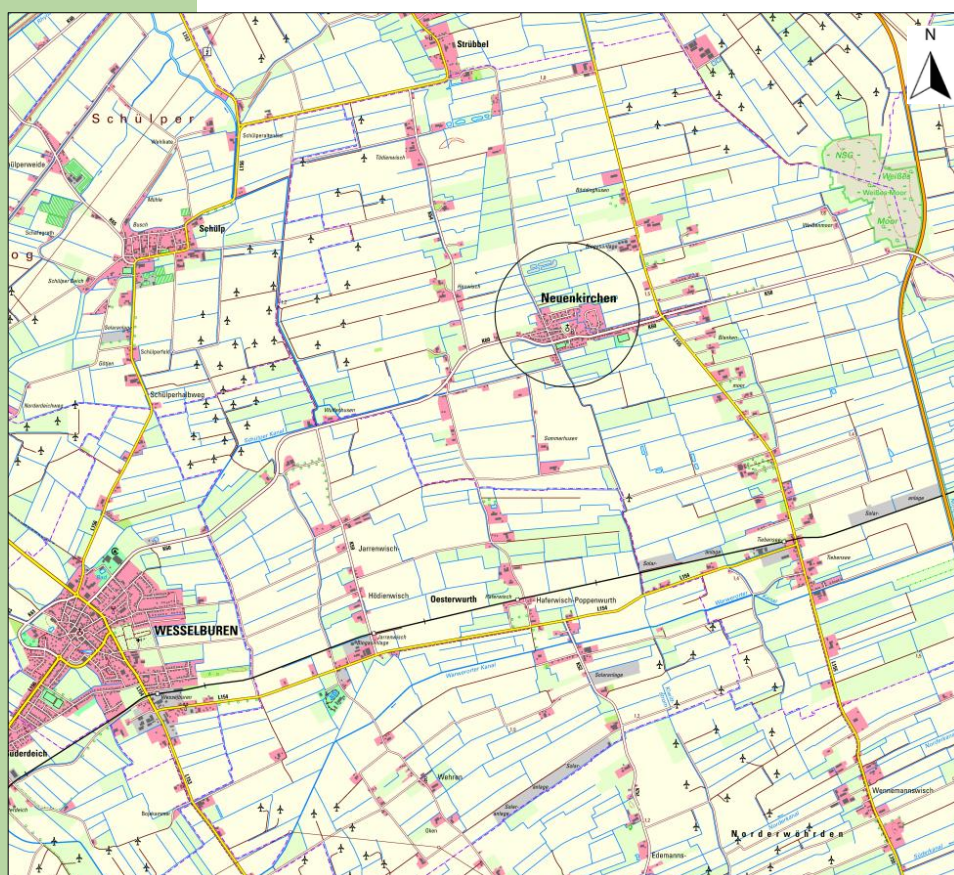


GEMEINDE NEUENKIRCHEN

AMT HEIDER UMLAND
KREIS DITHMARSCHEN

BEGRÜNDUNG ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Für das Gebiet
„Südlich der Straße *To Westen* (K 60),
westlich der Straße *Am Sportplatz* und
östlich des *Möhlenweges*“



Stand:	Entwurf
Datum:	Mai 2026
Verfasser:	B. Sc. Jill Stellbrink Dipl. Biol. Merret Lewald

Planungsgruppe Stellbrink
Schulstraße 10
25767 Albersdorf
Tel.: 04835 6554001
info@pg-stellbrink.de

PLANUNGS
GRUPPE
STELLBRINK

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen	1
2. Lage und Umfang des Plangebietes	2
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl.....	2
4. Planinhalte.....	4
5. Denkmalschutz.....	4
6. Umweltbericht	4
6.1 Allgemeines	4
6.1.1 Anlass der Planung	5
6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen.....	5
6.2.1 Fachgesetze	5
6.2.2 Fachplanungen	8
6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	10
6.3.1 Schutzgut Mensch	10
6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche	11
6.3.3 Schutzgut Wasser	13
6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	14
6.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	16
6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild	16
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	17
6.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	17
6.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens	18
6.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen	20
6.4.3 Art und Menge an Emissionen.....	20
6.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung	22
6.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	22
6.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	22
6.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	22
6.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	22
6.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung	23
6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	23
6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	23
6.8 Zusätzliche Angaben	23
6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren..	23
6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	24

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
Abkürzungsverzeichnis	25
Quellen- und Literaturverzeichnis	26
 Abbildungsverzeichnis	
<i>Abbildung 1: Kartenausschnitt des LEP 2021, o. Maßstab.....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Neuenkirchen, Maßstab 1:5000</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 3: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:25.000 des Umweltportals SH, 2026, rot = Plangebiet</i>	<i>12</i>

1. Übergeordnete Planungen

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt mit der vorliegenden Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Kindertagesstätte sowie für die Entwicklung von Flächen für den örtlichen Bauhof zu schaffen. Hierzu ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung -Kindertagesstätte- und -Bauhof- vorgesehen.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN (LEP) 2021 stellt die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Neuenkirchen dar. Der LEP ordnet der Gemeinde Neuenkirchen keine zentralörtliche Funktion zu. Der nächstgelegene zentrale Ort ist die seit 2024 als Unterzentrum eingestufte Stadt Wesselburen.



Abbildung 1: Kartenausschnitt des LEP 2021, o. Maßstab

Im REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV – SCHLESWIG-HOLSTEIN SÜD-WEST in der Fassung der Fortschreibung von 2005 wird bezüglich des relevanten Themenkreises spezifizierend u.a. ausgeführt:

„Der Planungsraum verfügt weitgehend über eine gute Ausstattung mit Einrichtungen der sozialen Infrastruktur wie beispielsweise

- Kindertageseinrichtungen, insbesondere Kindergärten,
- Sport- und Spielstätten,
- Einrichtungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Einrichtungen für Frauen,
- Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- Einrichtungen für Suchtmittelabhängige,
- Tagesstätten für psychisch Kranke,
- ambulante Pflege- und Betreuungsdienste und
- Einrichtungen zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demographischen Veränderungen (Anstieg der Zahl älterer Menschen, Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen) ist es notwendig, die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur an die langfristigen Bedarfe anzupassen.
(REG-PL IV Kap. 7.8).“

Der LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM III (Stand 2020) zeigt, dass ca. 1/3 des insgesamt 55 ha umfassenden Naturschutzgebietes „Weißes Moor“, assoziativ mit klimasensitiven Böden, im nordöstlichen Gemeindeteil liegt. Weitere besondere Gebiete für die Gemeinde Neuenkirchen sind nicht aufgeführt.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 12 als **Öffentliche Grünflächen -Sportplatz-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

Zeitnah zur Aufstellung der vorliegenden 7. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 12 aufgestellt.

Im Zuge dieser 7. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Entwicklungsziel **Kindertagesstätte** sowie **Bauhof** dargestellt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1 ha und liegt im südwestlichen Bereich der Gemeinde Neuenkirchen. Es grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper an und schließt direkt an die vorhandene Kindertagesstätte sowie an bestehende Wohnbauflächen an.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- **im Norden** durch die Straße „To Westen“ sowie die daran nördlich anschließende Wohnbebauung,
- **im Osten** durch die Straße „Am Sportplatz“,
- **im Süden** durch die bestehende Wohnbebauung und
- **im Westen** durch den „Möhlenweg“ sowie eine daran angrenzende landwirtschaftliche Fläche gefasst, die perspektivisch für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen ist.

Das Gelände weist insgesamt ohne topografische Bewegung eine Höhe von ca. 1,00 - 2,00 m NHN auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplans ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, da die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Kindertagesbetreuung sowie die Bereitstellung geeigneter Flächen für den örtlichen Bauhof städtebauliche Entwicklungen darstellen, die einer planungsrechtlichen Steuerung bedürfen.

Zum Stichtag 31.12.2024 verzeichnete die Gemeinde Neuenkirchen 937 Einwohner. Die Gemeinde ist Grundschul- und Kindertagesstättenstandort und als amtsangehörige Gemeinde dem Amt KLG Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide zugeordnet.

Neuenkirchen ist Partnergemeinde im Stadt-Umland-Konzept (SUK) Heide, das als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) ‚Heide und Umland‘ dient. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18.12.2012 von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden unterzeichnet, die Fortschreibung trat am 21.12.2020 mit erneuter Unterzeichnung in Kraft. Das SUK wurde im Jahr 2024 vor dem Hintergrund der erwarteten regionalen Transformationsprozesse und der möglichen industriellen Großansiedlung erneut ergänzt und fortgeschrieben. Ziel der Aktualisierung war es, die kommunale Zusammenarbeit zu stärken und frühzeitig abgestimmte planerische Lösungsansätze für zentrale Handlungsfelder wie Wohnungsbau, Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung sowie Natur- und Landschaftsschutz zu entwickeln.

Unter **Punkt 13. Zielkonzept Daseinsvorsorge, Nr. 13.2. - Ziele im Themenfeld Daseinsvorsorge** werden die entsprechenden Ziele aufgelistet. So heißt es unter Nr. D2: *„Die Kinderbetreuungsangebote sind im Hinblick auf eine höhere Attraktivität der Region für eine Berufstätigkeit der Frauen sowie für eine verbesserte Integration von Kindern zu erhalten, weiterzuentwickeln und es ist gemeinsam auf eine standortgerechte Finanzierung hinzuwirken.“*

Mit der Einbindung in das SUK trägt die Gemeinde Neuenkirchen aktiv zur Umsetzung einer abgestimmten regionalen Entwicklungsstrategie bei. Die vorliegende Planung berücksichtigt damit die interkommunale Zusammenarbeit und fügt sich in die übergeordneten Ziele der stadtreionalen Entwicklung ein.

Durch die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf soll gewährleistet werden, dass sowohl der bestehende Bedarf an Betreuungsplätzen langfristig gedeckt ist als auch die infrastrukturellen Anforderungen an den gemeindlichen Bauhof gesichert werden können. Auf diese Weise wird die gemeindliche Daseinsvorsorge in den Bereichen Kinderbetreuung und kommunale Infrastruktur nachhaltig gestärkt.

Die Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Lohe-Rickelshof sowie die Stadt Heide unterhalten den **Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland**. In der Verbandssatzung heißt es:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstättenplätzen und Tagespflegestellen für den Bereich der Verbandsmitglieder sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck unterhält der Zweckverband Kindertagesstätten und Tagespflegestellen im Verbandsgebiet. Anzahl und Struktur der Einrichtungen richtet sich nach dem Bedarf, insbesondere nach den Zielplanungen des Kreises Dithmarschen als örtlichem Jugendhilfeträger.

Darüber hinaus kann der Zweckverband Geschäfts- und Wirtschaftsführungen für Kindertageseinrichtungen im Verbandsgebiet übernehmen.“

Der Zweckverband unterhält ein vielfältiges Betreuungsangebot für Kinder von 0-6 Jahren und ist Träger von zurzeit 7 Kindertagesstätten und einem Heilpädagogischem Zentrum.

Für die Gemeinde Neuenkirchen bedeutet dies, dass die Bereitstellung zusätzlicher Betreuungskapazitäten unmittelbar Teil der verbandlichen Gesamtaufgabe ist. Die geplante Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte stellt daher einen direkten Beitrag zur Erfüllung des in der Verbandssatzung verankerten Auftrags dar. Mit der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen vor Ort zu decken und zugleich die übergeordnete Strategie des Zweckverbandes nachhaltig umzusetzen.

Eine Prüfung von Standortalternativen wurde nicht veranlasst, da es sich um die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte handelt. Die geplanten Flächen liegen auf dem gemeindlichen Sportplatz, der bereits anthropogen vorgeprägt ist. Während der östliche Teilbereich für die Erweiterung der Kindertagesstätte genutzt werden soll, wird der verbleibende westliche Teil künftig dem örtlichen Bauhof zur Verfügung gestellt.

Das Plangebiet ist zudem von bestehenden Verkehrs- und Wohnbauflächen umschlossen, sodass es sich harmonisch in das vorhandene Siedlungsgefüge einfügt. Durch die Konzentration der Nutzungen auf einer bereits vorgeprägten Fläche werden zusätzliche Inanspruchnahmen im Außenbereich vermieden. Zusammenfassend erweist sich der Standort daher als städtebaulich folgerichtig, effizient und alternativlos.

4. Planinhalte

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden in einer Größe von insgesamt ca. 1 ha als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Nutzungszweck **Kindertagesstätte** und **Bauhof** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt.

5. Denkmalschutz

Einige östlich gelegene Abschnitte des Plangebietes (Kitagelände und ein Teil des Sportplatzes) befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet (s. DigitalerAtlasNord, Archäologie Atlas SH, 2026). In diesem Bereich ist mit archäologischer Substanz im Boden zu rechnen. Da verborgene Fundstellen innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen geplanter Erdarbeiten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6. Umweltbericht

6.1 Allgemeines

Die Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) kann keine detaillierte Beurteilung des Vorhabens im Hinblick auf deren Auswirkungen ersetzen, da die Angaben zu den geplanten Flächennutzungen (wie Flächenbedarf, Baukörpervolumen, Erschließung, Art und Umfang von Emissionen) noch relativ unkonkret sind und die zu erwartenden Wirkungen nur

näherungsweise eingeschätzt werden können. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung besteht die Aufgabe vor allem darin, die prinzipiellen Wirkungen der Planung auf die Schutzgüter darzustellen und mögliche Risiken und Konflikte zu ermitteln und Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten aufzuzeigen. Hierbei wird der aktuelle Zustand erfasst. In der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind zusätzliche Untersuchungen und Bewertungen als Voraussetzung für die Beurteilung der Auswirkungen durchzuführen, da aufgrund des Detaillierungsgrades der nachfolgenden Planungsebene die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint. Hiermit kann dem unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der Planungen auf den verschiedenen Ebenen Rechnung getragen werden.

6.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 7. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen für das Gebiet „südlich der Straße *To Westen (K 60)*, westlich der Straße *Am Sportplatz* und östlich des *Möhlenweges*“.

Im Zuge der vorliegenden 7. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **-Kindertagesstätte-** und **-Bauhof-** dargestellt.

Zeitnah zu dieser Änderung des FNP wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen aufgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1 ha.

6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

6.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind unterschiedliche naturschutzrechtliche Gesetze zum Schutze der Umwelt zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den bedeutsamsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

In § 5 BauGB ist der Inhalt des Flächennutzungsplans dargestellt. Im Folgenden sind für die Bauleitplanung insgesamt relevante Paragraphen des Baugesetzbuches aufgeführt. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18

BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen, gewährleisten, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sicherstellen. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist. Um auf Besonderheiten der Natur und Landschaft eingehen zu können, werden auf Landesebene im LNatSchG ergänzende Regelungen zum BNatSchG festgelegt.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen, die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Bundesnaturschutzgesetz sind Schutzgebietsregelungen verankert, die bestimmte Teile der Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen, sie können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Dieser Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein, woraus sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen ergeben. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Es soll ein günstiger

Erhaltungszustand gefährdeter typischer Lebensraumtypen (LRT) und Arten wiederhergestellt oder bewahrt werden. Das Netz setzt sich aus den Schutzgebieten der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) zusammen.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 des BNatSchG das Tötungsverbot, das Verbot der erheblichen Störung, das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Zerstörungs- und Entnahmeverbot wild lebender Pflanzen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“. Es bildet die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen sowie bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren. Gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Das Bundes-Immissionsschutz-Gesetz ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“. Es dient gemäß § 1 BImSchG dem Zwecke Menschen, Flora und Fauna, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Zu den Immissionen zählen gemäß § 3 BImSchG einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Wasserhaushaltsgesetz ist das „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes“. Gemäß § 1 ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, der Flora und Fauna sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG unter anderem für die Auswirkungen der Flächenversiegelung oder für den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 soll Niederschlagswasser ortsnah versickern, verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Vorausgesetzt, dem stehen weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegen. Für Gemeinden, die küstennah und/oder innerhalb von Flussgebietseinheiten (Kreis Dithmarschen: Elbe, Eider) liegen, sind die Regelungen bzgl. der Hochwasserrisikogebiete gem. §§ 73, 74 WHG relevant, wobei das

Landeswassergesetz (LWG) länderspezifische Besonderheiten ergänzt und konkretisiert. Die EU-Vorgaben aus der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRMRL) wurden damit in nationales Recht umgesetzt. Das Ziel ist die Verringerung der durch Hochwasser bedingten nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen“. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

6.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Der Regionalplan vermittelt zwischen gesamtstaatlicher Landesplanung und kommunaler Gemeindeentwicklung und dient als regionale Raumordnung, um die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im Regionalplan aufgestellten Grundsätze und Ziele für die Raumordnung geben den Gemeinden und Planern Planungssicherheit.

Die Gemeinde Neuenkirchen wird dem Planungsraum Schleswig-Holstein Süd-West zugeordnet, der seit 2005 gilt. Im Zuge der aktuellen Neuaufstellung der Regionalpläne werden Dithmarschen und Steinburg nach dem neuen Landesplanungsgesetz gemeinsam mit den vier Hamburg-Randkreisen, der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Ostholstein einen gemeinsamen Planungsraum (neuer Planungsraum III) bilden.

Die Gemeinde Neuenkirchen liegt zwischen den beiden Städten Heide (ca. 7 km entfernt), ausgewiesen als Mittelzentrum und Wesselburen (ca. 5 km entfernt), welches als Unterzentrum

fungiert. Nach der Fortschreibung 2021 des LEP SH gehört das Gemeindegebiet zum ländlichen Raum.

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Landschaftsrahmenplan (LRP) wird die Landschaftsplanung auf regionaler Ebene, unter Beachtung der Ziele der Raumordnung, umgesetzt. Der LRP stellt die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes, unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dar. Aus Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche werden im LRP berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des aktuellen LRP (2021).

Die Hauptkarte 1 (Blatt 1) zeigt, dass sich auf der Gemeindefläche ein Gebiet mit klimasensitivem Boden befindet. Hauptkarte 3 (Blatt 1) weist im gleichen Bereich ein Naturschutzgebiet gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG aus. Es handelt sich hier um einen Teil des „Weißen Moores“, welches sich mit ca. 1/3 der Fläche auf nordöstlichem Gemeindegebiet befindet.

Alle genannten Gebiete befinden sich außerhalb des Maßnahmenbereiches. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2020) stellt somit für den Plangeltungsbereich keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Die Planung verletzt die Ziele der Raumordnung nicht.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und der Gemeinden. Unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) stellt der Landschaftsplan den Handlungsrahmen mit entsprechenden Maßnahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur, sowie die Wald- und Naturschutzflächen dar. Sie konkretisieren die Landschaftsrahmenpläne flächengenau und bilden die Grundlage für deren Erstellung. Die rechtliche Festlegung eines Landschaftsplanes erfolgt nach § 11 BNatSchG.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Neuenkirchen aus dem Jahr 2002 stellt die Fläche des Plangebietes in den Karten „Entwicklung“, „Flächen/Objekte mit Schutzstatus“, „Lebensraumtypen/Teillebensräume“, „Biotoptypen“ und „Konflikte“ als Sportplatz ohne weiter zu beachtende Erfordernisse dar. In der Karte „Fauna“ liegt der Bereich des Sportplatzes innerhalb des Hauptverbreitungsraum der Zwergfledermaus.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen stellt die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als **Öffentliche Grünflächen -Sportplatz-** nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

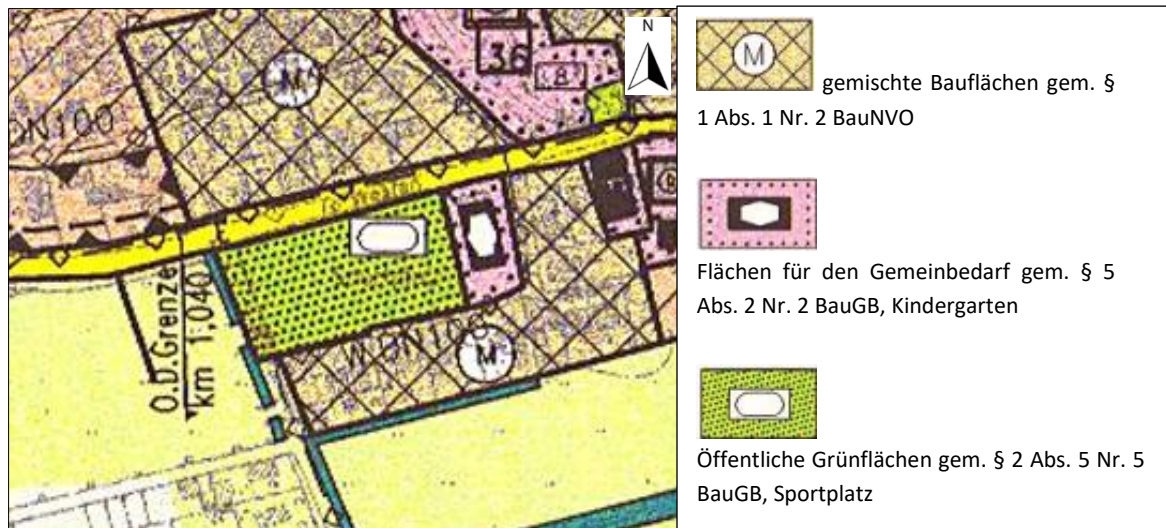


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem FNP der Gemeinde Neuenkirchen, Maßstab 1:5000

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotope oder nationale sowie internationale Schutzgebietsausweisungen.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie für die Betrachtung des Artenschutzes erfolgten im Oktober 2024 und September 2025 Begehungen des Änderungsbereiches und der angrenzenden Umgebung. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potenziell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden. Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Im digitalen Umweltportal des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) wurden relevante Daten zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

6.3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet wird derzeit als gemeindlicher Sportplatz genutzt und befindet sich am südlichen Rand des Siedlungskörpers von Neuenkirchen. Dieser erstreckt sich entlang der Kreisstraße 60, die nördlich des Plangebiets verläuft. Im Rahmen der Planung ist vorgesehen, die bestehende Kindertagesstätte im östlichen Teil des Plangebiets zu erweitern sowie einen Neubau für den örtlichen Bauhof im westlichen Teil zu realisieren.

Das Umfeld des Plangebiets ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt: nördlich, östlich und südlich schließen Wohngebäude an. Westlich grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Durch die geplanten Nutzungen wird das Plangebiet zukünftig stärker in die bestehende Siedlungsstruktur integriert und dient, bzw. erhöht zugleich der gemeindlichen Daseinsvorsorge.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für das Schutzgut Mensch resultiert aus den vorhandenen Nutzungen innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung.

Durch die bereits bestehende Kindertagesstätte und den Sportplatz ist der Planungsbereich bereits vorbelastet. Der Umgebungsbereich ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, am westlichen Horizont stehen Windkraftanlagen.

Es kann somit von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung (Errichtung Bauhof), bzw. der Erweiterung der Kita ausgegangen werden, zumal diese Maßnahmen zusätzlich dem öffentlichen Interesse dienen.

6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche**Boden**

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind. Böden stellen die Lebensgrundlage und den Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und den Menschen dar. Durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen sind Böden Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind. Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist vor allem die Bodenversiegelung verantwortlich.

Fläche

Das Schutzgut Fläche stellt eine begrenzte Ressource dar, die i. d. R. einer Nutzungskonkurrenz unterliegt, da nach wie vor eine große Nachfrage bzgl. unbebauter, nicht versiegelter Flächen zur Realisierung verschiedener Projekte besteht. Dieser Flächenverbrauch wirkt sich direkt auf andere Schutzgüter aus (Verlust von Bodenfunktionen, Verlust an Versickerungsfläche für Niederschläge, Verlust klimatischer Ausgleichsfunktion, Verlust von Habitatstrukturen der Flora und Fauna, Verlust als z. B. Standort für die Land- oder Forstwirtschaft, Verlust der Erholungsfunktion). Das Schutzgut Fläche ist in der Bauleitplanung vor allem bezüglich der Kriterien „Flächenversiegelung“ und „Flächenkonkurrenz“ zu betrachten.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Boden

Das Plangebiet ist dem Naturraum der Hohen Geest, der Region „Heider-Itzehoer Geest“ zuzuordnen. Die Bodenkarte (M. 1:25.000) vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN, 2026) zeigt, dass die Vorhabenfläche dem Bodentyp „Dwogmarsch“ entspricht, die aus tidebeeinflussten Schluffen und Tonen, welche sich in mindestens zwei unterschiedlichen Sedimentationszyklen gebildet haben, entstehen. In einem zu feuchten Bodenzustand, sind Dwogmarschen sehr anfällig für Bodenverdichtung (LLUR, 2019). Der Boden zeichnet sich durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit und einer hohen nutzbaren Feldkapazität aus. Das Grundwasser steht in dem Boden zeitweilig bis zu 80 cm unter der Flur, bei häufiger Staunässe. Das Gangliniendiagramm der Jahre 2020 - 2025 der ca. 1,3 km entfernten Messstelle Blankenmoor III auf 1,75 m NN zeigt Grundwasserstände zwischen 0,3 – 1,1 m NN (Umweltportal SH, 2026).

Die Nährstoffvorräte des Bodens sind hoch. Diese Böden können als gute bis sehr gute Grünlandböden genutzt werden oder nach Melioration (Bodenverbesserungsmaßnahmen) als gute Ackerböden. Schutzwürdige Böden, seltene Bodentypen, die als wertvoll gelten oder Suchräume nach solchen sind im Plangebiet nicht vorhanden (Erläuterung LRP Planungsraum IV, 2005).

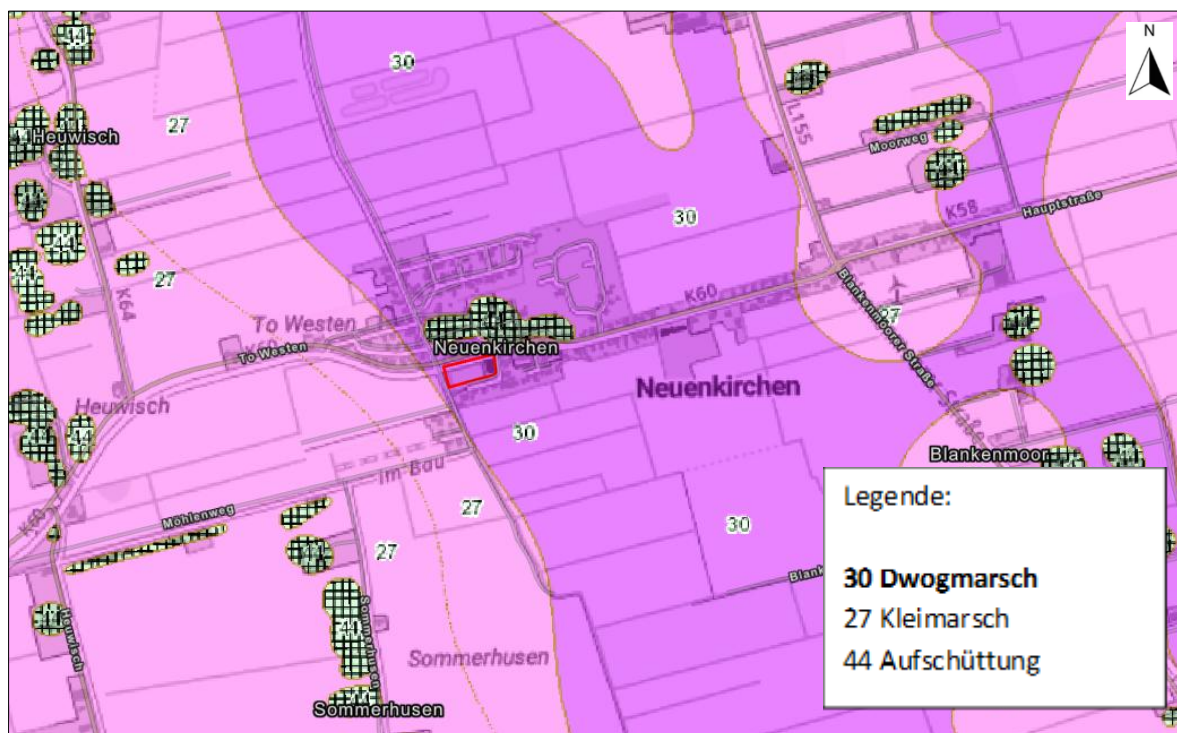


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:25.000 des Umweltportals SH, 2026, rot = Plangebiet

Fläche

Durch die bestehende Nutzung als öffentliche Grünfläche liegt bereits eine Flächeninanspruchnahme vor, die mit einem Verlust an naturnaher Fläche einhergeht. Die Fläche unterliegt damit einer Nutzungskonkurrenz zwischen potenzieller Bebauung sowie naturnahen Funktionen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Boden

Der Boden im Plangeltungsbereich stellt sich im östlichen Bereich durch den hohen Versiegelungsgrad der bestehenden KiTa und durch die Nutzung als Sportplatz als anthropogen verändert dar. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist hierdurch stark eingeschränkt und daher von allgemeiner Bedeutung. Es werden keine Böden, welche eine Relevanz für den Naturhaushalt oder die landwirtschaftliche Nutzung haben, überplant.

An der Grundwassermessstelle Blankenmoor III auf 1,75 m NN wurden für die Jahre 2020 - 2025 Grundwasserstände zwischen 0,3 – 1,1 m NN gemessen.

Angesichts des geringen Grundwasserspiegels von bis zu unter einem Meter wird dem Boden innerhalb des Plangebietes eine besondere Bedeutung zugeordnet. Obwohl der Grundwasserstand im Plangebiet zeitweise unter einem Meter ansteht, ist laut Umweltportal der mengenmäßige Zustand nicht gefährdet (Umweltportal SH, 2026). Die standorttypischen Boden- und Grundwasserverhältnisse spiegeln die regionalen Gegebenheiten wider und weisen keine besondere Schutzwürdigkeit oder Seltenheit auf. Zusammenfassend ist eine besondere Bedeutung für den Naturschutz und den damit verbundenen erhöhten Ausgleich nicht ableitbar.

Fläche

Auch das Schutzgut Fläche ist im Plangebiet vorbelastet. Durch die bestehende Nutzung als öffentliche Fläche, bzw. Sportplatz liegt bereits eine Flächeninanspruchnahme vor, die mit einem Verlust an naturnaher Fläche einhergeht. Künftige bauliche Entwicklungen oder Versiegelungen erhöhen den Druck auf das Schutzgut Fläche und führen zu irreversiblen Flächenverlusten. Im Vergleich zu ökologisch hochwertigen oder naturnahen Flächen wird dem betroffenen Bereich aufgrund der öffentlichen Nutzung eine geringere Empfindlichkeit hinsichtlich des Flächenverlustes zugeschrieben. Dennoch ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche eine sorgfältige Abwägung der Inanspruchnahme erforderlich.

6.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen. Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Da das Grundwasser der Marschen zu salzhaltig und oft von schlechter Qualität ist (überwiegend ungünstige Deckschicht-Schutzwirkung), befindet sich der Plangeltungsbereich folglich nicht in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwassergebiet.

Ein abgegrenztes Grundwasservorkommen, bzw. ein abgrenzbarer Teil davon, wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist „Eider/Treene - Marschen und Niederungen“ (Ei15). Es handelt sich laut

Umweltportal SH um einen nicht gefährdeten Grundwasserkörper, hinsichtlich der Menge, des chemischen Zustandes und der anthropogenen Einwirkungen. Der Grundwasserstand in den Jahren 2020 – 2025 liegt zwischen 0,3– 1,1 m NN (Geländehöhe der Messstelle Blankenmoor III 1,75 m NN). Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen das Rückhalte- und Abbauvermögen von Schadstoffen. Die Deckschichten innerhalb des Plangeltungsbereiches werden bezüglich ihrer Schutzwirkung als mäßig eingestuft (Umweltportal SH, 2026).

Niederschlag / Grundwasserneubildungsrate

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch verdunstet) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z. B. zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Grundwasserneubildung, da dieser Teil des Niederschlags unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System herausgeführt wird. Die mittlere jährliche Netto-Grundwasserneubildung in Schleswig-Holstein weist in der Periode 1991 - 2020 ein räumliches Mittel von 151 mm/a auf. Die höchsten Werte finden sich in Gebieten der Schleswig-Holsteinischen Geest. Dort liegen die Werte verbreitet bei mehr als 300 mm/a. In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 400 mm/Jahr. Die Gemeinde Neuenkirchen weist laut Umweltportal SH eine hohe Sickerwasserrate von 349 – 368 mm/a auf. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im mittleren Bereich bei ca. 100-150 mm/a (McNamara et al., 2024).

Oberflächenwasser

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine offenen Wasserflächen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die mittlere Grundwasserneubildungsrate besteht insgesamt ein mittleres Risiko der Grundwasserverschmutzung durch Eintragung von Schadstoffen im Plangebiet. Es gibt keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes des Oberflächengewässers. Da Dwogmarschen anfällig für Bodenverdichtung sind, kann bei einem zu feuchten Bodenzustand, trotz niedrigem Grundwasserspiegel häufig Staunässe entstehen.

Das Schutzgut Wasser wird als vorbelastet eingestuft und es wird insgesamt von einer mittleren Empfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Wasser ausgegangen.

6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer angestammten Biotope gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und / oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen, die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Die Begehungen der ca. 1 ha großen Vorhabenfläche erfolgten im Oktober 2024 und September 2025. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich als Bestandsgebäude die Kita. Auf dem KiTa-Gelände sind 7 Raumcontainer, ein Holzhaus, ein Spielplatz und Parkplätze vorhanden. Der restliche Teil des Plangebietes wird als Sportplatz genutzt, die Fläche ist mit Scherrasen bewachsen, welcher einer regelmäßigen, intensiven Pflege unterliegt. Der Sportplatz wird im Norden und Westen von einer Gehölzstruktur abgegrenzt, darin wachsen Bergulme, Schwarzerle und Grauerle (Brusthöhendurchmesser- BHD ca. 20-30 cm). Diese Bäume wurden auf einer Höhe von ca. 3 m gekappt, so dass sie sich zum Zeitpunkt der Begehungen als Heckenstruktur darstellten. Die Strauchschicht besteht vornehmlich aus Hasel. In der Krautschicht entlang der Heckenstruktur finden sich Brennnessel, Rotschwingel und Knäulgras. Im Norden konnten als Straßenbegleitgrün entlang der Straße „To Westen“ (K 60) zwei Bergahorne (BHD ca. 20 cm) und zwei Stieleichen (BHD ca. 30 cm) identifiziert werden. Auf Höhe des Kindergartens wuchsen ein Spitzahorn (BHD ca. 30 cm) und eine weitere Stieleiche (BHD ca. 30 cm). Westlich am Straßenrand standen vier Schwedische Mehlbeeren (BHD ca. 30 cm).

Der Lebensraum ist durch die Nutzung des Plangebietes als Kita und Sportplatz sowie die umliegende Wohnnutzung als beeinträchtigt einzustufen.

Fauna

Die Bedeutung für die Tierwelt ist im Vorhabenbereich aufgrund der anthropogenen Nutzung als gering und von allgemeiner Bedeutung für die Lebensraumfunktion einzustufen.

Es werden vor allem störungstolerante Vogelarten der Siedlungsgebiete (Generalisten) erwartet, die keine speziellen Ansprüche an ihre Habitate stellen und auf andere Areale in der Umgebung ausweichen.

Die linearen Strukturen (Gehölz, Straßen) können von Fledermäusen potenziell als Jagdroute genutzt werden. Die vorliegenden (Gebäude-)Strukturen finden höchstens eine Verwendbarkeit als Tagesquartier, als Winterquartier oder Wochenstube waren sie ungeeignet, so dass eine Besiedlung einer Lokalspopulation auf der Untersuchungsfläche ausgeschlossen werden kann. Im aktuellen Artenkataster der Gemeinde Neuenkirchen sind keine weiteren Arten oder Tiergruppen aufgeführt.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Plangebiet vorhandene Störwirkungen umfassen Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen sowie Lärm- und Lichtemissionen, welche sich auf das Schutzgut Flora und Fauna und die biologische Vielfalt auswirken können. Gegenüber dem Lebensraumverlust sowie der Lebensraumzerschneidung oder -zerstörung ist von einer generell hohen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

Es ergeben sich Vorbelastungen für die Flora, Fauna und biologische Vielfalt durch die bereits bestehende KiTa und den Sportplatz vor allem in Form von Lärm und Bewegungsstörungen. Zudem ist auch die umgebende Infrastruktur (Straßen, Wohnbebauung) als Störfaktor anzusehen. Vorhandenen Habitate zeichnen sich damit durch eine reduzierte Qualität aus. Obwohl der Plangeltungsbereich eine geringe biologischen Vielfalt aufweist, führt die Aufstellung des B-Planes z. T. zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen (z.B. durch weitere Versiegelung). Somit ist von einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung für das Schutzgut Flora und Fauna auszugehen.

6.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Klima und die Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein und somit auch die Gemeinde Neuenkirchen, weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. In der Gemeinde Neuenkirchen befindet sich keine Wetterstation vom Deutschen Wetterdienst (DWD). Die nächstgelegene Wetterstation in ca. 19 km Entfernung ist in Elpersbüttel.

In der Regel bewegt sich die Temperatur zwischen 1,1 °C und 22,3 °C, mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 10,3 °C. Der Januar ist mit 3,3 °C im Mittel der kälteste Monat und Juli und August mit durchschnittlich 17,8 °C sind die wärmsten Monate des Jahres.

Über das Jahr fallen ca. 827 mm/Jahr Niederschlag. Der niederschlagreichste Monat ist der Oktober mit durchschnittlich 107 mm/Monat. Der trockenste Monat ist meist der März mit durchschnittlich 32 mm/Monat Niederschlag (wetterdienst.de, 2026).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Für die Gemeinde wird eine relative geringfügige klimatische Beeinträchtigung im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar, wie jede andere Fläche auch, eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie, noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist Teil des bestehenden Siedlungskörpers der Gemeinde Neuenkirchen. Der gegenwärtig als Sportplatz genutzte Bereich wird durch eine heckenartige Eingrünung eingefasst, die aus Sicht des Landschaftsbildes zwar einen gewissen gestalterischen Wert besitzt, jedoch keine erhebliche landschaftsprägende Bedeutung aufweist.

Der östliche Teil des Plangebiets umfasst die Fläche der bestehenden Kindertagesstätte. Nördlich, südlich und östlich schließen unmittelbar Wohnbauflächen an, sodass das Gebiet insgesamt in eine stark durch Siedlungsnutzungen geprägte Umgebung eingebettet ist.

Der Umgebungsbereich besteht aus Agrarflächen. Westlich am Horizont konnten einige Windkraftanlagen verortet werden. Insgesamt kann der Landschaftsbildausschnitt als typischer Kulturlandschaftsausschnitt der Region bezeichnet werden. Der Eigenwert des Landschaftselemente des Plangebietes ist in Bezug auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit von mittlerer Bedeutung.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Das Schutzgut Landschaftsbild weist bereits deutliche Vorbelastungen auf. Diese ergeben sich aus der vorhandenen anthropogenen Nutzung des Plangebiets, den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der umgebenden Wohnbebauung. Hinzu kommt die nördlich unmittelbar verlaufende Kreisstraße 60, die das Landschaftsbild zusätzlich prägt und beeinträchtigt.

Insgesamt ist das Landschaftsbild im Planungsraum daher bereits stark vorgeprägt und in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit merklich eingeschränkt. Eine besondere Wertigkeit im Hinblick auf das typische Landschaftsbild der „Dithmarscher Marsch“ oder für Erholungsfunktionen ist nicht erkennbar. Entsprechend wird die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der geplanten Nutzungsänderung als gering eingestuft.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für das Plangebiet und den Umgebungsbereich ist kein Kulturdenkmal verzeichnet. In ca. 100 m nördlicher Entfernung befindet sich die St. Jacobi-Kirche, welche als Sachgesamtheit als Kulturdenkmal verzeichnet ist (Landesamt für Denkmalpflege, 2026). Aufgrund der Entfernung hat das Kulturdenkmal keine Relevanz für die Planung. Im östlichen Bereich des Untersuchungsareals, auf dem sich bereits die Kita befindet, ist ein archäologisches Interessengebiet verzeichnet (Archäologie-Atlas SH, 2026). Unter Beachtung des DSchG stellen archäologische Interessengebiete kein Planungshindernis dar. Laut § 15 DSchG ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können. Daher werden die relevanten Wechselwirkungen (z. B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Mensch oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen wird die derzeitige Flächenausweisung und die damit verbundene Nutzung als KiTa und Sportplatz fortbestehen. Regionale Entwicklungsziele wie die gemeindliche Daseinsvorsorge in den Bereichen Kinderbetreuung und kommunale Infrastruktur würden nicht gestärkt werden.

6.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung ist zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan direkt keine Umweltbeeinträchtigungen verursacht, mögliche

Beeinträchtigungen können nur bei einer Umsetzung der Planung eintreten. Gleichwohl bereitet der FNP mit der Darstellung von Bauflächen zukünftige Eingriffe in Böden, Natur und Landschaft vor, die voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verursachen.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für künftige beabsichtigte bauliche Entwicklungen sowie die Grundzüge der Bodennutzung innerhalb der Gemeinde festgelegt. Die genaue Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der dazugehörigen Umweltberichte festgestellt. Dabei wird weitestgehend versucht, den Eingriff im unmittelbaren räumlich funktionellen Zusammenhang auszugleichen. Ebenso soll dies bei Bauvorhaben geschehen, die nicht auf Grundlage eines Bebauungsplanes entstehen, aber dennoch einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG darstellen. Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter allgemein betrachtet, welche im Zuge der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

6.4.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf kann es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen.

Während der Erschließungsmaßnahmen sowie bei der Erweiterung der KiTa ist mit temporären Beeinträchtigungen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen sowie mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit temporären Störungen zu rechnen. Dieses umfasst in der Regel nur einen Zeitraum von wenigen Wochen und ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Nach den Baumaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen als gering einzustufen, da gem. vorliegendem Schallgutachten (dBCon, 2025) die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) im Tageszeitraum (06:00–22:00 Uhr) an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Für die Außenspielflächen der Kindertagesstätte wird trotzdem ein aktiver Schallschutz in Form eines Lärmschutzwalles oder einer -wand empfohlen (ca. 35 m Länge, $\geq 2,5$ m Höhe).

Insgesamt ist durch die neue Darstellung des Flächennutzungsplanes eher eine positive Auswirkung durch die Bereitstellung von KiTa-Plätzen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Gemeindearbeiter durch die Erschließung des Bauhofes auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Insgesamt werden **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine öffentliche Fläche vorbereitet, in eine Fläche für den Gemeinbedarf überführt zu werden. Die Errichtung des Bauhofes und die Erweiterung der KiTa führen zu einer Versiegelung des Bodens und Verlust der Fläche. In Folge hat die Veränderung der natürlichen Bodenfunktion unweigerlich Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Diese Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche werden auf der

Bebauungsebene berücksichtigt und in Konsequenz Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden und Fläche erwartet. **Nach Kompensation** ist mit **keinen negativen Auswirkungen** mehr zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Flächenversiegelung, die sich auf bedeutende Prozesse des Wasserhaushaltes auswirken kann. Die damit verbundene Änderung des Abflussverhaltens des anfallenden Oberflächenwassers, die Verringerung der Grundwasserneubildung und mögliche Schadstoffeinträge sollen auf ein Minimum beschränkt werden. Entwicklungsprognosen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes anhand des konkreten Vorhabens (s. ARW-1, dem Unterlagenpaket beiliegend) erfasst. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen ist durch die bauliche Inanspruchnahme des Sportplatzes und der Gehölzentfernungen für die Zufahrten, abgehend von der Kreisstraße 60, sowie des „Möhlenweges“, ein Verlust an potenziellem Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die Flächenversiegelung und die Beseitigung von Gehölzen kommt es zu einem Eingriff in die Lebensraumqualität. Das Vorhabengebiet besitzt aufgrund der anthropogenen Nutzung jedoch eine geringe Bedeutung im Verbund naturnaher Lebensräume. Insgesamt sind derzeit für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Im Zuge des Planvorhabens werden weder Eingriffe in geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG noch in weitere nationale oder internationale Schutzgebietsausweisungen vorbereitet.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. der Bilanzierung im Bebauungsplan Nr. 12 werden **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Flora und Fauna angenommen.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der neuen Flächendarstellung kann der betroffene Bereich einer neuen Nutzung zugeführt werden, die grundsätzlich, z. B. durch Versiegelungen von Flächen, die kleinklimatischen Funktionen beeinflusst und den Vegetationsbestand verändert. Folglich kommt es auf nachfolgender Planungsebene zur geringfügigen Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch die Überbauung des Sportplatzes. **Signifikante oder regionalklimatische Veränderung sind nicht anzunehmen.**

Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Flächennutzungsänderung wird die planungsrechtliche Voraussetzung der Realisierung des Bauvorhabens geschaffen. Durch Umsetzung des B-Plans Nr. 12 wird sich das Erscheinungsbild der Gemeinde Neuenkirchen nicht wesentlich verändern. Der Bauhof wird sich in die Bebauungsstrukturen des Umgebungsbereiches durch die baulichen Festsetzungen gut einfügen. Da sich das Gebiet derzeit schon in einem vorbelasteten Zustand befindet, sind die Auswirkungen durch die Realisierung der Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nach bisherigem Kenntnisstand von der 7. Änderung des FNPs nicht negativ betroffen. Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist dies der Denkmalschutzbehörde laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

6.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden unversiegelten Flächen für eine Versiegelung vorbereitet. Durch die geplante Ausweisung kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes eines Sportplatzes. Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten, sowie die Kompensationsmaßnahmen werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in eine Vegetationsfläche, die sich als Scherrasen darstellt, und in einen Gehölzbestand (Straßenbegleitgrün) vorbereitet und zum Teil infolge der Flächenversiegelung beseitigt. Diese stellen einen potenziellen Lebensraum von untergeordneter Bedeutung für Tiere und Pflanzen dar.

Nutzung erneuerbarer Energien

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können gesonderte Festsetzungen nur auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden. Es wird auf die geltenden energierechtlichen Vorschriften, insbesondere das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG SH), die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) sowie das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verwiesen.

6.4.3 Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potenziell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch den baubetrieblich verursachten Lärm- und Abgasemission verursacht werden, werden vorbereitet. Während der Betriebsphase ist zudem mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von denen Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens und die Nutzung der KiTa und des Bauhofes wird angenommen, dass es durch den zukünftigen Verkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnbebauungen ausgehen. Bezüglich des durch die Nutzung bedingten Lärms hat ein Schallgutachten ergeben, dass die Immissionswerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Für die Außenspielflächen der Kindertagesstätte wird trotzdem ein aktiver Schallschutz in Form eines Lärmschutzwalles oder einer -wand empfohlen (ca. 35 m Länge, $\geq 2,5$ m Höhe).

Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen angenommen werden, werden diese auf Bebauungsplanebene weiter berücksichtigt.

Schutzgut Boden und Fläche

Bei Realisierung des Bauvorhabens können Luftschadstoffe gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Auf Ebene der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Veränderung der Puffer- und Filterfunktion des Bodens nicht einzuschätzen. Generell können Luftschadstoffe in den Boden eintragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen der Emissionen auf die Flora, Fauna und biologische Vielfalt können auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht getroffen werden. Durch den Eintrag von Luftschadstoffen während der Baumaßnahmen und danach könnte die Vegetation auf den erhöhten Eintrag empfindlich reagieren. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Vegetation selbst oder die bioklimatische Ausgleichsfunktion insgesamt durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Licht- und Lärmemissionen während der Bauarbeiten und danach können zu temporären Störungen empfindlicher Tierarten führen. Aufgrund der Habitatausstattungen sind jedoch keine empfindlichen Arten zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass während der Bauarbeiten und nach Abschluss ein Gewöhnungseffekt diesbezüglich eintritt.

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt durch Emissionen erwartet.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität bzw. des Klimas erwartet.

6.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwaltung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

6.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei der Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

6.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im räumlichen Wirkungsbereich des vorliegenden Bauleitplanverfahrens soll eine weitere Änderung des FNP stattfinden, welche zukünftig die westliche Agrarfläche als Wohnbaufläche ausweist.

Eine durch das vorliegende Vorhaben hervorgerufene Kumulierung negativer und erheblicher Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Vielmehr können sich durch die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in räumlicher Nähe zur KiTa Synergieeffekte ergeben.

6.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Auswirkung der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf auf den Klimawandel ist nicht quantifizierbar, jedoch wird keine erhebliche Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beitragen und die globale Erderwärmung verstärken, erwartet. Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u. a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar.

6.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Aussagen über eingesetzte Stoffe und Techniken können auf der Ebene der Flächennutzungsänderung nicht getroffen werden. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewendet beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

6.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine artenschutzrechtlichen Prüfungen nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die einer Planverwirklichung dauerhaft entgegenstehen würden. Deshalb ist eine Artenschutzprüfung mit einer vertiefenden Betrachtung in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. im nachgelagerten Zulassungsverfahren zielführender.

6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist die Gemeinde Neuenkirchen auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gilt erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Neuenkirchen berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind kompensierbar.

6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Prüfung von Standortalternativen wurde nicht veranlasst, da es sich zum einen um die Erweiterung einer bestehenden Kindertagesstätte handelt, zum anderen um die Errichtung eines örtlichen Bauhofes auf dem gegenwärtigen Sportplatz. Die geplanten Flächen sind somit bereits anthropogen vorgeprägt. Das Plangebiet ist zudem von bestehenden Verkehrs- und Wohnbauflächen umschlossen, sodass es sich harmonisch in das vorhandene Siedlungsgefüge einfügt. Durch die Konzentration der Nutzungen auf einer bereits vorgeprägten Fläche werden zusätzliche Inanspruchnahmen im Außenbereich vermieden. Zusammenfassend erweist sich der Standort daher als städtebaulich folgerichtig, effizient und alternativlos.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde Neuenkirchen ist gemäß §4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für das Gebiet „Südlich der Straße *To Westen (K 60)*, westlich der Straße *Am Sportplatz* und östlich des *Möhlenweges*“, möchte die Gemeinde regionale Entwicklungsziele und die gemeindliche Daseinsvorsorge in den Bereichen Kinderbetreuung und kommunale Infrastruktur nachhaltig stärken.

Das Plangebiet wird als **Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte- und -Bauhof-** ausgewiesen. Der Änderungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 1 ha steht in öffentlicher Nutzung (Sportplatz).

In Folge der vorbereiteten Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 12), der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser
BImSchG	Bundes-Immissionsschutz-Gesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
DSCHG	Denkmalschutzgesetz
DWD	Deutscher Wetterdienst
EG	Europäische Gemeinschaft
EWKG SH	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein
EWG	Europäische Wertegemeinschaft
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GEP	Gebietsentwicklungsplanung
GR / GRZ	zulässige Grundfläche, Grundflächenzahl
HWRMRL	Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
KiTa	Kindertagesstätte
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LBO SH	Landesbauordnung Schleswig-Holstein
LBV SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LWG	Landeswassergesetz
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LfU	Landesamt für Umwelt
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtypen
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
m NN	Meter über Normalnull (veraltete Angabe des Höhenmaßes)
NHN	Normalhöhennull
SUK	Stadt-Umland-Konzept
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Quellen- und Literaturverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Landschaftssteckbriefe – Heide-Itzehoe-Geest, Stand 2010, Abruf November 2025

BISH, Breitband in SH, abgerufen Oktober 2024

dBCon: Schallgutachten, 2025

Gemeinde Neuenkirchen: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Januar 2026

Gemeinde Neuenkirchen: Begründung BP Nr. 12 und 7. Änderung des FNP der Gemeinde Neuenkirchen, 2026.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341.

Landesamt für Denkmalpflege SH, Denkmalliste, Januar 2026

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR): Quer durch Schleswig-Holstein: Unseren Boden begreifen, 2021

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Abgerufen Januar 2026

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021, Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m. W. v. 15.08.2025

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m. W. v. 07.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. F. v. vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m. W. v. 04.03.2021

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m. W. v. 15.08.2025

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) m. W. v. 01.03.2010 1.3.2010

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. d. F. vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2022 (I 1237) m. W. v. 1.1.2023

Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) i. d. F. vom 08.08.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) m. W. v. 01.11.2020

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. d. F. vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) m. W. v. 02.03.2023

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i. d. F. vom 24.02.2010 m. W. v. 01.03.2010

Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021) i. d. F. vom 25.11.2021 m. W. v. 17.12.2021

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m. W. v. 15.08.2025

Daten

Archäologie-Atlas SH, Abruf Januar 2026

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH CC BY 4.0, Abruf Dezember 2025

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (November 2024): Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Neuenkirchen

Umweltportal Schleswig-Holstein vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (Abruf Januar 2026): <https://umweltportal.schleswig-holstein.de>

Wetterdienst.de, Januar 2026

Neuenkirchen, den _____

- Bürgermeister

